



Informationsblatt 20

Wahlrecht und Demenz

Auch Menschen mit Demenz dürfen an Wahlen teilnehmen und ihre Stimme abgeben. Sie werden nur dann aus dem Wählerverzeichnis gestrichen, wenn ein Betreuungsgericht eine umfassende rechtliche Betreuung anordnet. Dann erhalten sie keine Wahlbenachrichtigung mehr. Es ist erlaubt, jemanden beim Ausfüllen des Wahlscheins nach seinen Wünschen zu unterstützen. Nicht erlaubt und strafbar ist jede Form der Beeinflussung und Manipulation der Wahlentscheidung.

Das Wahlrecht ist ein persönliches Recht. Es kann weder an eine andere Person übertragen noch von Angehörigen, Bevollmächtigten oder rechtlichen Betreuern stellvertretend ausgeübt werden (§ 14 Bundeswahlgesetz). Das Vorliegen einer Demenzerkrankung führt nicht automatisch zum Ausschluss von der Wahlberechtigung. Demenzkranke können allerdings dann vom Wahlrecht ausgeschlossen sein, wenn für sie eine rechtliche Betreuung besteht und der Aufgabenkreis „alle Angelegenheiten“ umfasst (§ 13 BWahlG). Wenn das Betreuungsgericht eine solche Betreuung anordnet, wird die betreute Person aus dem Wählerverzeichnis gestrichen und erhält keine Wahlbenachrichtigung mehr. Ist jedoch eine rechtliche Betreuung angeordnet, ohne dass der Aufgabenkreis des Betreuers „alle Angelegenheiten“ enthält, hat das Gericht die entsprechenden Aufgabenkreise für den demenzkranken Menschen genauer zu betrachten. Umfasst der vom Gericht benannte Aufgabenbereich des Betreuers praktisch bereits sämtliche Angelegenheiten, dann ist dies einer Betreuung in allen Angelegenheiten gleichzusetzen (so die Entscheidung des Landgerichts Zweibrücken vom 20.7.1999, Az: 4 T 167/99). Auch in diesem Fall hat das Betreuungsgericht die zuständige Behörde davon zu unterrichten.

Unterstützung in der Praxis

Menschen mit Demenz dürfen mit Unterstützung von Angehörigen oder von Pflegekräften wählen.

Pflegende sollten den Betroffenen Hilfe anbieten und sie gegebenenfalls beim Ausfüllen des Wahlscheins unterstützen. Dabei müssen sie jedoch gleichzeitig das Wahlgeheimnis achten, das heißt, dass Wahlentscheidungen nicht beobachtet oder rekonstruiert werden dürfen.

Menschen mit Demenz, die in stationären Einrichtungen versorgt werden, haben ein Recht darauf, ihr Wahlrecht uneingeschränkt auszuüben. Benötigen Heimbewohnerinnen und Heimbewohner Hilfe beim Aufsuchen der Wahllokale, sind

die Heime verpflichtet, hier Hilfestellung zu geben. Dies ergibt sich daraus, dass die Ausübung des höchstpersönlichen Wahlrechts als Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu werten ist. Einrichtungen haben Hilfe zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft im Rahmen ihrer vertraglichen Verpflichtungen gegenüber den Heimbewohnern zu gewährleisten und dürfen dafür kein gesondertes Entgelt verlangen.

Beeinflussung und Wahlmanipulation

Wahlmanipulation ist gemäß § 107a Strafgesetzbuch strafbar und kann mit einer Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren geahndet werden.

Die Gefahr, dass eine Wahlmanipulation stattfinden könnte, ist kein ausreichender Grund für die Betreuungsgerichte, um eine Betreuung auf „alle Angelegenheiten“ zu erweitern, um Betroffene so vom Wahlrecht auszuschließen (so BayOLG vom 12.3.1997, Az: 3 Z BR 47/97).

Menschen mit Demenz können nur im Falle einer solchen umfassenden Betreuung vom Wahlrecht ausgeschlossen werden. In allen anderen Fällen dürfen Demenzkranke ihr Wahlrecht uneingeschränkt und ungehindert ausüben.

Für dieses Informationsblatt danken wir

Bärbel Schönhof, Rechtsanwältin und Fachanwältin für Sozialrecht, Bochum

August 2017



Impressum

Deutsche Alzheimer Gesellschaft e.V.
Selbsthilfe Demenz
Friedrichstraße 236
10969 Berlin
Tel.: 030 – 259 37 95 0
Fax: 030 – 259 37 95 29
www.deutsche-alzheimer.de
info@deutsche-alzheimer.de

Alzheimer-Telefon:

Tel.: 030 – 259 37 95 14
Mo – Do: 9 – 18 Uhr, Fr: 9 – 15 Uhr

Spendenkonto:

Bank für Sozialwirtschaft Berlin
IBAN: DE91 1002 0500 0003 3778 05
BIC: BFSWDE33BER

Informationsblätter der Deutschen Alzheimer Gesellschaft

[› Link zur Downloadseite](#)

- 1 Die Häufigkeit von Demenzerkrankungen
- 2 Die neurobiologischen Grundlagen der Alzheimer-Krankheit
- 3 Die Diagnose der Alzheimer-Krankheit und anderer Demenzerkrankungen
- 4 Die Genetik der Alzheimer-Krankheit
- 5 Die medikamentöse Behandlung von Demenzerkrankungen
- 6 Die nicht-medikamentöse Behandlung von Demenzerkrankungen
- 7 Die Entlastung pflegender Angehöriger
- 8 Die Pflegeversicherung
- 9 Das Betreuungsrecht
- 10 Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung, Patientenverfügung
- 11 Die Frontotemporale Demenz
- 12 Klinische Forschung
- 13 Ambulant betreute Wohngemeinschaften für Menschen mit Demenz
- 14 Die Lewy-Körperchen-Demenz
- 15 Allein leben mit Demenz
- 16 Demenz bei geistiger Behinderung
- 17 Urlaubsreisen für Menschen mit Demenz und ihre Angehörigen
- 18 Schmerz erkennen und behandeln
- 19 Autofahren und Demenz
- 20 Wahlrecht und Demenz